

Berlin, 17. Dezember 2024

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

Einordnung des Regelungsvorschlags zur Steuerung der Windenergie

mit konkreten Anpassungsvorschlägen

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Vorbemerkung

Den BDEW erreichte der Entwurf eines in der Branche, Politik und Presse stark diskutierten sog. „Regelungsvorschlag zur Steuerung der Windenergie an Land“, im Folgenden „Regelungsvorschlag“. Der Vorschlag geht wohl auf eine Initiative des Landes NRW zurück. Das Thema wurde auch im Tagesspiegel Background vom 11. und 12. 12.2024 aufgegriffen.

Der BDEW plädiert für eine vernünftige ausgewogene Lösung, die Planungs- und Investitionssicherheit liefert, Akzeptanz erhält und sinnfreien Mehraufwand bei Projektieren und Gemeinden verhindert. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie darf dabei nicht zurückgeschraubt werden.

2 Funktionsweise des Regelungsvorschlags

- › Vertrauensschutz für bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichte vollständige Vollanträge, d. h. keine Untersagungsmöglichkeit.
- › Außerdem dauerhafte planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Kein Schutz für Vorbescheidsanträge.
- › Später gestellte Vollanträge oder zu diesem Zeitpunkt unvollständige Vollanträge, die auf nicht mehr ausgewiesenen Flächen liegen, können untersagt werden und eine spätere Zulässigkeit entfällt.
- › Bei Eintritt der Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB (sog. Entprivilegierung) ist eine Zulässigkeit über § 35 Abs. 2 BauGB nicht mehr über Anwendung des § 2 EEG möglich.

3 Einordnung des Regelungsvorschlags und konkrete Anpassungsvorschläge

Formulierungshilfe zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)	Problem und Lösung	Anpassungsvorschlag (fett)
<p>§ 245e BauGB</p> <p>(...)</p> <p>(2) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger kann die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde längstens bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes untersagen, wenn</p>	<p><u>Problem:</u> Die Regelung knüpft von der Formulierung her an § 12 ROG an. Es ist nicht eindeutig, dass sich die Zeitan-gabe auf die Dauer der Befristung der Untersagung richtet. Die Untersagungs-möglichkeit bis 31.12.2027 ist zu lang.</p> <p><u>Lösung:</u> Klarstellung zur maximalen Dauer der Untersagung durch die Ergänzung „befristet für 12 Monate“. Vor-ziehen der Ziele auf 31.12.2026; wenn das nicht machbar ist: Befristung der Untersagungsmöglichkeit bis längstens 31.12.2026.</p> <p><u>Feststellung:</u> Bestandskräftige Vorbe-scheide sind nicht betroffen, weil dort die Entscheidung bereits getroffen wurde.</p>	<p>§ 245e BauGB</p> <p>(...)</p> <p>(2) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger kann die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde befristet für 12 Monate bis längstens zum 31.12.2026 Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes untersagen, wenn</p>
<p>1. das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungs- oder Bauleitplan, mit dem der jeweilige Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht werden soll, förmlich eingeleitet wurde und</p>	<p><u>Problem:</u> Im Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Planungsverfahrens gibt es noch nicht einmal einen Entwurf, der das Vertrauen in die planungsrechtliche Zulässigkeit erschüttern kann und der zu schützende Wille des Planungsträgers und dessen Planungshoheit hat sich nicht konkretisiert.</p> <p><u>Lösung:</u> Ergänzung dazu, an welchen Planungsentwurf bei der Untersagung angeknüpft wird. Damit sind auch Vorbescheidsanträge, die vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt wurden, geschützt und können durch den</p>	<p>1. das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungs- oder Bauleitplan, mit dem der jeweilige Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht werden soll, förmlich-eingeleitet wurde und zu dem Entwurf des Plans die Beteiligung nach § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes oder nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungs-gesetzes eingeleitet wurde und</p>

	<p><i>Planungsträger bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt werden.</i></p>	
<p>2. der Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt.</p>	<p><u>Problem:</u> <i>In der Praxis werden die ersten Planentwürfe häufig noch geändert und es kommt zu Gebietsverschiebungen und anderen Gebietszuschnitten, so dass Standorte teilweise erst später innerhalb der Gebiete liegen und dann teilweise auch wieder rausfallen.</i></p> <p><u>Lösung:</u> <i>Vertrauensschutz muss auch für Standorte in nur zwischenzeitlich in Planung befindlichen Gebieten gelten.</i></p>	<p>2. der Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt und auch in allen vorherigen Entwürfen des Plans außerhalb eines Windenergiegebietes gelegen hat und</p>
-	<p><u>Problem:</u> <i>Positiv dem Vorhaben gegenüber eingestellte kommunale Planungsträger werden bei einer Untersagung in die für die Gemeinden aufwändige Bauleitplanung gezwungen mit der Folge, dass den Gemeinden die Gemeindebeteiligung (in Brandenburg durchschnittlich etwa 40.000 Euro pro Anlage und Jahr zzgl. Wind-Euro) in den ersten Jahren bis zur verspäteten Inbetriebnahme verloren geht.</i></p> <p><u>Lösung:</u> <i>Aufnahme des Erfordernisses einer Zustimmung des anderen Planungsträgers zur Untersagung. Über Absatz 2a wird dann auch die planungsrechtliche Zulässigkeit gesichert.</i></p>	<p>3. der kommunale Planungsträger die Zustimmung zur Untersagung erteilt hat, sofern er nicht selbst nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zuständig ist.</p>

<p>Zurückstellungen aufgrund dieses Absatzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung gelten als Untersagungen nach Satz 1 fort, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben nach</p> <p>Absatz 3. Landesrechtliche Vorschriften, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel...] in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.</p>	<p>-</p>	<p>Zurückstellungen aufgrund dieses Absatzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung gelten als Untersagungen nach Satz 1 fort, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben nach</p> <p>Absatz 3. Landesrechtliche Vorschriften, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel...] in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.</p>
<p>(2a) Untersagungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 sind nicht anzuwenden auf ein Vorhaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dessen vollständiger Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, bevor zu dem in Absatz 2 Nummer 1 genannten Plan die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 eingeleitet wurde, und 2. dem zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 entgegenstanden. 	<p><i><u>Problem:</u> Mehrfache Restriktion des Vertrauensschutzes für Vollanträge.</i></p> <p><i>Abstellen auf Vollständigkeit ist als solche problematisch, da trotz der Anpassungen in der 9. BImSchV umstritten.</i></p> <p><i>Es droht sinnloser Planungsaufwand für die Gemeinden, wenn diese eigentlich das Vorhaben befürworten und dann zwangsweise eine Bauleitplanung durchführen müssen.</i></p> <p><i><u>Lösung:</u> Einreichung eines vollständigen Vollantrags bis Entprivilegierung reicht. Abstellen auf Beginn der Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG, der in § 7 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV konkret geregelt ist. Durch den 2. Hs. werden die Gemeinden vor zusätzlichem Aufwand durch eine sinnlose Bauleitplanung bewahrt, indem die Zustimmung der Gemeinde zur Durchführung des Vorhabens (nicht gleichzusetzen mit dem Einvernehmen nach § 36 BauGB)</i></p>	<p>(2a) Untersagungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 sind nicht anzuwenden auf ein Vorhaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dessen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vollständiger Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, bevor zu dem in Absatz 2 Nummer 1 genannten Plan die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 3 Absatz wurde, und 2. dem zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 entgegenstanden oder

	<p>die Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB verhindert.</p>	<p>ein Vorhaben, zu dessen Durchführung der kommunale Planungsträger seine Zustimmung erteilt hat.</p>
-	<p><u>Problem:</u> Es gibt viele Vorhaben, die sich bereits seit den 2010er Jahren in den Genehmigungsverfahren befinden und die Vollständigkeit nie bestätigt wurde und bis heute der Abschluss des Verfahrens durch immer wieder angeforderte Nachforderungen verzögert wurde. Es ist unklar, ob die zur Vollständigkeit nunmehr geltenden Anforderungen und Fiktionen für diese Vorhaben gelten.</p> <p><u>Lösung:</u> Ein zusätzlicher Satz in § 245e Abs. 2a BauGB n.F., wonach die Entprivilegierung unabhängig von den weiteren Voraussetzungen der Untersagung für diese Fälle nicht greift</p>	<p>Für vor dem [Inkrafttreten BauGB/WindBG-Novelle von 2022] beantragte Vorhaben gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen aus Nummer 1 nicht gegeben sein müssen.</p>

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)	Probleme und Lösung	Anpassungsvorschlag (fett)
<p>§ 1 WindBG</p> <p>(...)</p> <p>(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. Werden die Flächenziele nach Maßgabe von § 3 Absätze 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land nach § 2 EEG 2023 insoweit Rechnung getragen.</p>	<p><u>Problem:</u> Die Regelung ist unklar formuliert und geht zu weit; insbesondere wäre § 2 EEG nach Zielerreichung innerhalb der Gebiete und auch für Repowering-Vorhaben außerhalb der Gebiete nicht mehr anwendbar.</p> <p>Die Flächenzielerreichung sagt noch nichts über den tatsächlichen Ausbau.</p> <p>Eine Begrenzung des überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG ist bis zur treibhausgasneutralen Stromversorgung aus Klimaschutzgründen nicht sinnvoll.</p> <p>Im Übrigen steht die Regelung im Widerspruch zu Art 16f der RED III.</p> <p><u>Lösung:</u> Regelung streichen.</p>	<p>§ 1 WindBG</p> <p>(...)</p> <p>(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. Werden die Flächenziele nach Maßgabe von § 3 Absätze 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land nach § 2 EEG 2023 insoweit Rechnung getragen</p>
<p>§ 2 WindBG</p> <p>Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes sind (...) 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen; oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung</p>	<p><u>Problem:</u> Die Regelung hat nichts mit den akut zu lösenden Problemen zu tun. Darüber hinaus ist u. E nach falsch, davon auszugehen, dass sich allein aufgrund der Tatsache, dass sich 20 Prozent der Standorte im Randbereich von ausgewiesenen Gebieten befinden, eine volle Anrechenbarkeit von Rotor-In-Flächen als Rotor-Out-Fläche ergibt.</p> <p><u>Lösung:</u> Regelung streichen.</p>	<p>§ 2 WindBG</p> <p>Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes sind (...) 2. Rotor-innerhalb-Flächen: Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen; oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung</p>

<p>der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;</p>		<p>der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;</p>
<p>§ 4 WindBG</p> <p>(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.</p>	<p><i>Problem: Durch die Neuregelung wird die bebaubare Flächenkulisse erheblich beschränkt. Denn hiernach sollen Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die vor dem 01.02.2024 ausgewiesen wurden, vollständig auf die Flächenziele anzurechnen sein, obwohl diese faktisch nur eingeschränkt bebaubar sind. Dies wird damit begründet, dass 11 Prozent der genehmigten Anlagen in dem bislang abgezogenen Randbereich von Rotor-in-Flächen liegen würden.</i></p> <p><i>Diese Argumentation ist wenig überzeugend. Nur weil teilweise in Randbereichen Genehmigungen erteilt wurden, kann man nicht davon ausgehen, dass das immer rechtssicher erfolgt. Die bislang ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ebene der Bauleitplanung hat diese Möglichkeit jedenfalls abgelehnt (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3/04 -, juris, Rn. 40). In der Rechtsprechung für die Regionalplanebene ist bislang nicht abschließend geklärt, ob Windenergieanlagen in den Randbereichen zulässig sind, solange der zugrunde liegende Plan keine explizite Festlegung der Rotor-out-Möglichkeit enthält. Es besteht daher eine erhebliche Unsicherheit für entsprechende Planungen. Dies spricht</i></p>	<p>§ 4 WindBG</p> <p>(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.</p>

	<p><i>eindeutig gegen eine pauschale vollständige Anrechenbarkeit.</i></p> <p><i>Abgesehen davon spricht die Stiftung Umweltenergierecht davon, dass "Rotor-in-Planungen gegenüber Rotor-out-Planungen zu einer Verringerung der Flächenverfügbarkeit von etwa 40 % und einer Verringerung der installierbaren Leistung um etwa 25 % führen".</i></p> <p><i>Eine pauschale Anrechnung der Rotor-in-Flächen ist auch vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und verhältnismäßig – vor allem auch, weil eine fundierte und mit Studien hinterlegte Basis fehlt, um die tatsächlichen Auswirkungen zu quantifizieren. Die im Entwurf der Gesetzesbegründung zugrunde gelegte Annahme, dass auch die Rotor-innerhalb-Flächen faktisch im Randbereich bebaut würden, lässt sich in der Praxis nicht bestätigen.</i></p> <p><i>Im schlimmsten Fall könnte die Regelung dazu führen, dass die von den Ländern und Planungsträgern ausgewiesenen Windenergieflächen am Ende nicht ausreichen, um dem Erreichen der EEG-Ausbauziele ausreichend Platz einzuräumen.</i></p> <p><i>Außerdem tritt durch die geänderte Anrechenbarkeit von Rotor-Innen Flächen in NRW u.U. umgehend Teilflächenzielerreichung und damit Entprivilegierung ein.</i></p> <p><i>Damit wären alle noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Projekte</i></p>	
--	---	--

	<p><i>außerhalb der Gebiete nicht mehr realisierbar. Auch vollständige Vollerträge für die erheblichen Investitionen getätigt wurden. Das ist eine erhebliche Verschlechterung der jetzigen Rechtslage.</i></p> <p><u>Lösung:</u> <i>Regelung streichen.</i></p>	
<p>§ 5 WindBG</p> <p>(2) Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung nach Satz 1 kann die Landesregierung treffen; im Fall von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen ist deren Erreichen festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.</p>	<p>-</p>	<p>§ 5 WindBG</p> <p>(2) Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung nach Satz 1 kann die Landesregierung treffen; im Fall von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen ist deren Erreichen festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.</p>
<p>(4) Wird eine Feststellung nach Absatz 2 durch die Entscheidung eines Gerichts für unwirksam erklärt oder deren Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen oder im Rahmen einer einstweiligen Anordnung außer Vollzug gesetzt, bleiben die Rechtswirkungen der Feststellung für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung aufrechterhalten. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine Feststellung nach Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><u>Problem:</u> <i>Das hat heftige Konsequenzen, denn innerhalb des Jahres wird der Planungsträger die Voraussetzungen für eine Untersagung schaffen. Verhinderungsplanung ist dann wieder möglich und abgesichert. Insoweit besteht aber kein schützenswertes Interesse des Planungsträgers, das das Aufrechterhalten einer rechtswidrigen Entscheidung rechtfertigen könnte.</i></p> <p><u>Lösung:</u> <i>Regelung streichen.</i></p>	<p>(4) Wird eine Feststellung nach Absatz 2 durch die Entscheidung eines Gerichts für unwirksam erklärt oder deren Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen oder im Rahmen einer einstweiligen Anordnung außer Vollzug gesetzt, bleiben die Rechtswirkungen der Feststellung für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung aufrechterhalten. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine Feststellung nach Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>

<p>-</p>	<p><u>Problem:</u> Es ist unklar, welche Ansprüche der Antragsteller hat, wenn die Behörde die Entscheidungsfristen nach dem BImSchG überschreitet.</p> <p><u>Lösung:</u> Eigenständiger Zusatzanspruch des Antragstellers in Form verschuldensunabhängiger Minimalhaftung der Behörde für vergebliche Aufwendungen.</p>	<p>(5) Tritt nach Ablauf der Frist nach § 10 Absatz 6a des Bundes-Immissionschutzgesetzes die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuchs zu Lasten des Vorhabens ein, kann der Antragsteller unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche von der Genehmigungsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung von bereits gezahlten und Freistellung von noch ausstehenden Verfahrensgebühren und Auslagen sowie 2. Ersatz weiterer vergeblich gewordener Aufwendungen insbesondere für die Erstellung des Antrags und der erforderlichen Unterlagen verlangen. <p>Die Behörde haftet nach Satz 1 unabhängig von einem Verschulden oder der Zurechenbarkeit der Gründe für die Fristüberschreitung.</p>
	<p><i>Problem:</i> Bei Nichtumsetzung der genehmigungsrechtlichen Kernregelung der RED III droht mit Auslaufen der Notfall-VO ein Fadenriss</p> <p><i>Lösung:</i> § 6b WindBG umsetzen (siehe Regierungsentwurfs zur RED III-Umsetzung in den Bereichen Windenergie an Land und Solar) und somit nutzbar machen für Bestandsgebiete. Um eine 1:1 Umsetzung der RED III zu gewährleisten ist allerdings in § 6b Abs. 3 und 6 WindBG-RegE auf „tatsächliche Nachweise“ anstatt „tatsächliche Anhaltspunkte“ abzustellen. Zudem sollte in §</p>	<p>§ 6b WindBG</p>

	<p><i>6b Abs. 7 WindBG die pauschale Einmalzahlung auf einen „jährlich zu leistenden Betrag“ umgestellt werden.</i></p>	
--	---	--

Stand 17.12.2024